

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Förderung öffentlichen Großveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

keine Jugendkultur mehr / eigener Antrag

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 13.11.2001
Änderung lt. Jugendhilfeausschuss vom 20.02.2014, gültig ab 01.01.2014; lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 07.03.2019 erfolgt die Vergabe der Mittel durch das Jugendamt der Stadt Radevormwald)

1. Grundsätze und Förderabsicht

Jugendarbeit richtet ihre Angebote an alle jungen Menschen. Sie wendet sich vornehmlich an Jugendliche und junge Volljährige, auch über das 27. Lebensjahr hinaus, ohne damit Kinder auszuschließen. Sie unterscheidet sich in ihrer allgemeinen Zielsetzung von den meisten anderen Angeboten und Leistungen, mit denen sich Jugendhilfe gezielt an Kinder und Jugendliche mit besonderem Bedarf und in belasteten Lebenssituationen wendet.

Grundsätze der Jugendarbeit sind:

- Anknüpfung an die Interessen junger Menschen
- Mitgestaltung und Mitbestimmung
- Befähigung zur Selbstbestimmung
- Anregung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement.

Im Rahmen dieser Grundsätze soll eine Förderung der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer und kultureller Bildung erfolgen.

2. Beihilfeberechtigte Träger:

Beihilfeberechtigte Träger sind die im Stadtgebiet Radevormwald tätigen gem. § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Andere Jugendinitiativen können in begründeten Einzelfällen gefördert werden.

Veranstaltungen an Radevormwalder Schulen können nur in Kooperation mit einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden.

3. Voraussetzungen der Förderung

3.1 Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel „Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche tätige Mitarbeiter“ durch den Träger der Maßnahme.

3.2 Gefördert werden öffentliche Jugendveranstaltungen, die unter Grundsätze der Förderung beschriebenen Merkmale erfüllen.

4. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 4.1 Der Zuschuss wird in Form der Anteilsfinanzierung gewährt, er kann bis 50 % der vom Jugendamt der Stadt Radevormwald anerkannten Gesamtkosten betragen.

Die maximale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 750,00 Euro.
Die minimale Zuschusshöhe für eine Veranstaltung beträgt 250,00 Euro.

- 4.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, sowie dies erforderlich ist.
- 4.3 Landes- bzw. Bundesmittel oder Leistungen Dritter sind in Anspruch zu nehmen. Der Zuschuss vom Jugendamt erfolgt als Anteilsfinanzierung, höchstens zur Deckung der entstandenen Finanzlücke.
- 4.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren

Der Träger der Maßnahme reicht bis zum 30.04. des Jahres einen formlosen Antrag beim Jugendamt der Stadt Radevormwald ein. Dem rechtsverbindlich unterschriebenen Antrag sollen beigefügt sein

- eine ausführliche Darstellung der Maßnahme,
- ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan; es sind auch auszuweisen:
 - angemessene Eigenbeteiligung des Trägers (eventuell Kostenbeiträge von Teilnehmern, Zuwendungen Dritter etc.)
 - Zusage über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung.

Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7. Verwendungsnachweis

Der Träger der Maßnahme reicht den Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Radevormwald ein. Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem ausführlichem Erfahrungsbericht über die Veranstaltung
- original Rechnungs- und Überweisungsbelegen der entstandenen Kosten der Veranstaltung (gegen Rückgabe).